

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2024

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine weitere überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102 Titel 632 01 – Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – bis zur Höhe von 85 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. November 2024
II C 2 – Ar 0111/23/10003 :001*

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 13. November 2024 seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 632 01 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 85 Mio. Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe wird benötigt, damit der Bund seine Verpflichtungen gemäß § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Ländern erfüllen kann, die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 Prozent zu erstatten.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Der Mittelansatz bei dem Haushaltstitel reicht auch unter Berücksichtigung der bereits erteilten Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 150 Mio. Euro (siehe Bundestagsdrucksache 20/13534) nicht aus, um die bis heute, 14. November 2024, noch möglichen Abrufe durch die Länder zu erfüllen. Die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages kann daher nicht abgewartet werden.

